

Evangelische Landeskirche in Baden

Evangelischer Oberkirchenrat

Evangelischer Oberkirchenrat · Postfach 2269 · 76010 Karlsruhe

RECHT UND
RECHNUNGSPRÜFUNG

PERSONALRECHT

Blumenstraße 1-7
76133 Karlsruhe

Telefon 0721 9175-607 o. 635
Telefax 0721 9175-25-607 o.635

AZ: 21/513

Sachbearbeitung:
Frau Aufrecht/Herr Roth

iris.aufrecht@ekiba.de
siegfried.roth@ekiba.de

3. Mai 2012

I. An die personalverwaltenden Stellen der Evangelischen Landeskirche in Baden

Rundschreiben 3 / 2012

(Dieses Rundschreiben ist im Intranet der Evangelischen Landeskirche in Baden unter „Portal/Infos und Produkte/Gesamtansicht/Arbeitsrecht Rundschreiben/“ abrufbar.)

Praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher u.a.

hier: Umsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

Sehr geehrte Damen und Herren,

In obiger Sache geben wir folgende Hinweise:

1	Vorbemerkung	2
2	Hinweise zur Umsetzung	2
2.1	Praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher	2
2.2	Änderung von § 2 Absatz 2 Satz 2 AR-Ausbi/Prakt	4
2.3	Änderung von § 5 Absatz 2 AR-Ausbi/Prakt	5
2.4	Änderung von § 5 Absatz 3 AR-Ausbi/Prakt	6
3	Muster der Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverträge	6
4	Ergänzung des Rundschreibens 1/2012	7

Dienstliche Briefe bitten wir nicht mit persönlichen Anschriften zu versehen, sondern an den Evangelischen Oberkirchenrat zu richten.

Bankverbindung: Kto-Nr. 500003 BLZ 520 604 10 (Ev. Kreditgenossenschaft e.G. Kassel) Empfänger: Evangelische Landeskirchenkasse Karlsruhe

Internationaler Zahlungsverkehr: IBAN DE29 5206 0410 0000 5000 03 BIC GENODEF1EK1

Text erstellt von S, Dateiname G:\Rechtsabteilung\A_Individualordner\6Tr\FIS-

Kirchenrecht\Erläuterungsmodul\Rundschreiben Arbeitsrecht\Infoschreiben

chronologisch\2012_03_praxisintegrierte_ausbildung_erzieher.doc

1 Vorbemerkung

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden (ARK) hat in ihrer Sitzung am 21. März 2012 unter anderem Beschlüsse zur praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für privatrechtliche Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse sowie ähnliche Rechtsverhältnisse (AR-Ausbi/Prakt) gefasst, zu denen wir die folgenden Umsetzungshinweise geben.

2 Hinweise zur Umsetzung

2.1 Praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher

Der Beschluss der ARK in obiger Sache lautet:

„Die ARK empfiehlt den Trägern der am Modellversuch "Praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung" teilnehmenden Kindertagesstätten vorläufig, das Praxisentgelt entsprechend dem Eckpunktepapier des Kultusministeriums vom 13. März 2012 zu bezahlen und Urlaub entsprechend den Regelungen, die für die Beschäftigten in der Einrichtung gelten, zu gewähren.“

Mit dieser vorläufigen Empfehlung hat die ARK dem vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport herausgegebenen „Eckpunktepapier zur Implementierung einer praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung in Baden-Württemberg“ Rechnung getragen, in dem die mit den zuständigen Verbänden abgestimmten Eckpunkte dargelegt sind. Die Ausbildung läuft als „Schulversuch“ mit dem Ziel zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen und gleichzeitig zusätzliche Zielgruppen für die Erzieherinnen- und Erzieherausbildung zu gewinnen. Das Referat Tageseinrichtungen für Kinder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. hat mit seinem Rundschreiben an die Träger und Leitungen der evangelischen Kindertageseinrichtungen vom 25. Januar 2012 über den neuen Ausbildungsgang vorläufig informiert und wird über die Ergebnisse der abgeschlossenen Abstimmung nochmals ein Rundschreiben herausgeben.

Die von der ARK beschlossene vorläufige Empfehlung über die tarifliche Ausgestaltung dieser Ausbildung kann dann gegenstandslos werden, wenn die ARK für diese Ausbildung eine Arbeitsrechtsregelung erlässt. Sofern eine

Arbeitsrechtsregelung zu dieser Ausbildung beschlossen werden sollte, werden wir hierüber umgehend informieren.

Damit die Einrichtungen auf Grundlage der vorläufigen Empfehlung Ausbildungsverträge abschließen können, haben wir ein Muster eines Ausbildungsvertrages entwickelt, das als Datei im Intranet unter der Bezeichnung „Ausbildungsvertrag_im_Rahmen_der_Ausbildung_zur_Erzieherin_0412“ zur Verfügung steht. Das Muster sieht in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 7 bis 9 des Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – folgende tariflichen Regelungen vor:

- In Nr. 6 zur Zahlung des Ausbildungsentgeltes nach § 8 Abs. 1 TVAöD - BT BBiG - , das unter Einbeziehung des für uns geltenden Tarifabschlusses - vorbehaltlich der noch stattfindenden Redaktion zum Tarifabschluss - folgende Höhe ausweist:

	ab März 2012	ab August 2013
im ersten Ausbildungsjahr	753,26 Euro	793,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	803,20 Euro	843,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	849,02 Euro	889,02 Euro

- in Nr. 7 Absatz 1 und 2 zur täglichen Ausbildungszeit, die derzeit bei 39 Stunden in der Woche liegt, verbunden mit dem Hinweis in Absatz 3, wie sich diese Arbeitszeit zusammensetzt und
- in Nr. 7 Absatz 4 zum Jahresurlaub, der in entsprechender Anwendung des in TVAöD - BT BBiG - neu eingefügten § 9 bei 27 Ausbildungstagen im Kalenderjahr liegt.

Weitere tarifliche Bestimmungen aus dem TVAöD - BT BBiG - sind unter Berücksichtigung der von der ARK beschlossenen vorläufigen Empfehlung im Muster des Ausbildungsvertrages nicht vorgesehen und in entsprechender Anwendung damit nicht beanspruchbar. Daraus ergibt sich hauptsächlich kein Anspruch:

- auf eine Jahressonderzahlung,
- auf Übernahme von Fahrtkosten aufgrund der Tarifbestimmungen, einschließlich der neu abgeschlossenen,
- auf vermögenswirksame Leistungen sowie die Abschlussprämie und
- auf Versicherung in der betrieblichen Altersversorgung.

Sofern ein Anstellungsträger abweichend vom Vertragsmuster eine der vorgenannten Leistungen einräumen wollte, wäre dies im Ausbildungsvertrag ggf. als Nebenabrede zu vereinbaren.

Das Vertragsmuster sieht im Rubrum eine Möglichkeit vor, die Wirksamkeit des Vertrages von einem positiven Ergebnis einer Untersuchung abhängig zu machen. Zu den Untersuchungen ergeht von uns ein gesondertes Rundschreiben. Aus arbeitsrechtlicher Sicht wird an dieser Stelle zu den Untersuchungen kurz Folgendes festgehalten:

<i>Untersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz (unter 18 Jahre)</i>	<i>Untersuchung nach arbeitsmedizinischer Vorsorgeverordnung</i>	<i>Einstellungsuntersuchung</i>
zwingend	zwingend	nicht zwingend, wird von uns nicht empfohlen
Rechtliche Grundlage § 1 und § 32 ff JArbSchG	Rechtliche Grundlage § 4 ArbMedVV i.V.m. § 15 Biostoffverordnung	Keine arbeitsschutzrechtl. Grundlage/frei vereinbar
Wirksamkeit des Vertrages kann vom positiven Ergebnis abhängig gemacht werden	Wirksamkeit des Vertrages kann hiervon nicht abhängig gemacht werden	Wirksamkeit des Vertrages kann vom positiven Ergebnis abhängig gemacht werden
Durchführung beim BAD möglich	Durchführung beim BAD	Durchführung beim BAD möglich
kostenfrei, trägt das Land (Untersuchungsberechtigungsschein)	kostenfrei im Rahmen des Betreuungsvertrages	kostenpflichtig , trägt der Anstellungsträger

2.2 **Änderung von § 2 Absatz 2 Satz 2 AR-Ausbi/Prakt**

Die ARK hat die Bestimmung wie folgt geändert:

„Auszubildende der Krankenpflegehilfe und der Altenpflegehilfe erhalten ein Ausbildungsentgelt in Höhe des in § 8 Abs. 1 S. 1 TVAöD – Besonderer Teil Pflege - festgelegten Betrages im ersten Ausbildungsjahr.“

Beim Ausbildungsentgelt der Schülerinnen bzw. Schüler der Kranken- bzw. Altenpflegehilfe wurde bisher auf den Vergütungstarifvertrag für Schülerinnen und Schüler des

Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes verwiesen. Dieser wurde letztmals im Jahr 2003 angepasst.

Mit dem jetzigen Verweis auf § 8 Abs. 1 S. 1 TVAöD – Besonderer Teil Pflege - haben Auszubildende der Krankenpflegehilfe und der Altenpflegehilfe ab 1. Mai 2012 (Inkrafttreten der Änderung der AR-Ausbi/Prakt) unter Berücksichtigung des neuen Tarifabschlusses Anspruch auf 875,69 Euro und ab 1. August 2013 (weitere Tarifierhöhung) auf 915,69 Euro Ausbildungsentgelt. Die Entgeltanpassung ist auch für bestehende Ausbildungsverhältnisse vorzunehmen. Wir bitten der ZGAST in den betreffenden Fällen eine Änderungsanweisung zu erteilen.

2.3 Änderung von § 5 Absatz 2 AR-Ausbi/Prakt

Die ARK hat die Bestimmung wie folgt geändert:

„(2) Für andere nicht unter Tarifverträge bzw. Arbeitsrechtsregelungen fallenden Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse bzw. ähnliche Rechtsverhältnisse sind die Richtlinien des Finanzministeriums Baden-Württemberg für die Gewährung von Praktikantenvergütung (Praktikanten-Richtlinien) vom 15. April 2010 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Anstelle der Verweise in den Richtlinien auf die Bestimmungen des TVA-L BBiG gelten die entsprechenden Bestimmungen des TVAöD BT-BBiG.“

Mit der Änderung des Absatzes 2 wird der aktuelle Bezug auf die neueren Richtlinien des Finanzministeriums Baden-Württemberg hergestellt. Die Richtlinien sind im Intranet unter unseren „Infos und Produkten“ bei „Arbeitsvertragsanlagen“ abrufbar.

Wir bitten zu beachten, dass diese Richtlinien nur für solche Praktikantenverhältnisse anzuwenden sind, die nicht unter einen Tarifvertrag bzw. eine gesonderte Arbeitsrechtsregelung fallen.

In den Richtlinien wird unterschieden zwischen Praktika, die unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) fallen (Buchstabe A) und solche, die nicht darunter fallen (Buchstabe B). Praktikantinnen und Praktikanten, die unter das BBiG fallen, haben nach § 17 BBiG Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Die in Buchstabe A genannten Vergütungen sind unter dem Hintergrund des Anspruchs auf angemessene Vergütung als Richtsätze einzuhalten.

Für nicht unter das BBiG fallende Praktika sind die Vergütungssätze nach Buchstabe B der Richtlinien dagegen als Höchstsätze anzusehen, die je nach Interesse an der Beschäftigung der Praktikantin bzw. des Praktikanten vertraglich zu vereinbaren sind.

Der letzte Absatz in Buchstabe B ist für Praktika von Studierenden an der Evangelischen Hochschule Freiburg nicht anwendbar, da die Praktika der Studierenden Teil des Studiums sind.

Die Vertragsmuster für die unter die Praktikantenrichtlinien fallende Praktikantinnen und Praktikanten wurden ebenfalls auf den neuesten Stand angepasst. Es stehen im Intranet zur Verfügung:

Vorpraktikanten_Vorbereitung_auf_Ausbildung_weitere_Berufe_0412,
Praktikanten_nach_Berufsbildungsgesetz_0412 und
Praktikanten_ohne_Berufsbildungsgesetz_0412.

2.4 Änderung von § 5 Absatz 3 AR-Ausbi/Prakt

Die ARK hat die Bestimmung wie folgt geändert:

„(3) Studierenden der Dualen Hochschulen bzw. Berufsakademien, mit denen ein Ausbildungsvertrag über die praktischen Ausbildungen abgeschlossen wurde, ist eine Ausbildungsvergütung in entsprechender Anwendung des § 8 des Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes - Besonderer Teil BBiG - vom 13. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung zu gewähren. Im Übrigen findet dieser Tarifvertrag keine Anwendung. Die Studierenden der Dualen Hochschulen bzw. Berufsakademien unterliegen nicht der Versicherungspflicht in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.“

Mit der vorgenannten Arbeitsrechtsregelung wird den Studierenden der Dualen Hochschulen bzw. Berufsakademien ein Anspruch auf das in § 8 des TVAöD - BT BBiG - festgelegte Entgelt eingeräumt. Die Ausbildungsvergütung steht ab 1. Mai 2012 (Inkrafttreten) auch den Studierenden zu, die sich bereits in einem Ausbildungsverhältnis befinden. Wir bitten dies zu beachten. Wir bitten der ZGAST in den betreffenden Fällen eine Änderungsanweisung zu erteilen. Das zustehende Entgelt unter Einbeziehung des neuesten Tarifabschlusses können Sie aus der Tabelle nach Ziffer 2.1 ersehen.

3 Muster der Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverträge

Der überwiegende Teil unserer Musterverträge wurde an verschiedenen Stellen geändert. Der Stand 0412 im Dateinamen ist der jetzt gültige Stand. Wir empfehlen die neuesten Dateien der Vertragsmuster im Intranet herunterzuladen und zu verwenden.

4 Ergänzung des Rundschreibens 1/2012

Wir bitten, das Rundschreiben 1/2012 auf Seite 3 unter Nr. 4 in der Tabelle dahingehend zu ergänzen, dass für die Genehmigung der Bestellung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern von Diakonieverbänden (Zweckverbände nach Art. 107 der Grundordnung) das Referat 5 zuständig ist.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Roth

II. Glied I erhalten

1. Kirchengemeindeämter (Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim (=5)
2. Verwaltungs- und Serviceämter mit Außen-/Dienststellen, einschl. Rastatt und Ettlingen (=15)
3. Geschäftsführer/-innen Diakonischer Werke in Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und Diakonieverbänden (=19/Notesgruppe Diakonische Werke Rechtsangelegenheiten)
4. Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik, Bugginger Straße 38, 79114 Freiburg
5. Schulstiftung, im Hause
6. Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, im Hause
7. Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden - FACH –
8. Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden - FACH –
9. Rechnungsprüfungsamt, im Hause
10. Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hause (1x)
11. Geschäftsstelle des Gesamtausschusses, im Hause (1x)
12. Mitarbeitervertretung beim EOK, im Hause
13. Evangelische Stiftung Pflege Schönau, Zähringerstraße 18, 69115 Heidelberg
14. Referentin 6, 6 Dö, 6 Tg, 6 Au, 6 As, 6 Ro, 8 Ra, 7 Hu, 5 Dr und 5 Zw (=10)
15. Diakonie-/und Sozialstationen unter landeskirchlicher Aufsicht (=23)

III. Nach Abgang 6 Hg (Intranet)

- IV. Druckauftrag erteilt für Nr. 1 bis 14 (59 Exemplare)
 Nr. 1 bis 15 (82 Exemplare)

V. Z.d.A.

Im Auftrag

Roth